

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Juristenverein
<b>Band:</b>	72 (1953)
<b>Artikel:</b>	Gerechtigkeitsbilder auf Basler Renaissance-Medaillen
<b>Autor:</b>	Kisch, Guido
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-896106">https://doi.org/10.5169/seals-896106</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gerechtigkeitsbilder auf Basler Renaissance-Medaillen

Von Prof. Dr. Guido Kisch, New York\*

Es ist mir eine große Freude und besondere Ehre, heute an dieser Stelle sprechen zu dürfen. Vor allem möchte ich meinen aufrichtigsten Dank dafür der juristischen Fakultät Basel zum Ausdruck bringen, die mir durch ihre freundliche Einladung schon zum zweiten Male den Aufenthalt an dieser Stätte, in dieser wunderbaren wissenschaftlichen und akademischen Atmosphäre möglich gemacht hat.

Ferner möchte ich eingangs eine andere, nicht so angenehme Pflicht erfüllen. Es ist immer mißlich, einen Vortrag mit einer Entschuldigung zu beginnen. Diesmal muß ich sogar in doppelter Beziehung um freundliche Nachsicht bitten. Wohl erscheint es mir bei der gegenwärtigen Ent-

\* Vortrag, gehalten an der Konferenz der schweizerischen juristischen Fakultäten am 27. Juni 1953 im Regenzaale des Kollegiengebäudes der Universität Basel. In der folgenden Wiedergabe wurde der ursprüngliche Wortlaut im wesentlichen beibehalten und der Notenapparat hinzugefügt. Im Vortragssaale hatte der Verfasser eine kleine Ausstellung vorbereitet, in der erläuterndes Material gezeigt wurde: die handschriftlichen Kataloge, Notizen und Korrespondenzen über die Sammlung Amerbach, zum großen Teile von Basilius Amerbach geschrieben, die ältesten juristisch-numismatischen Werke, Porträts ihrer Verfasser, römische Münzen mit Darstellungen der *Aequitas* und *Justitia*, Basler Renaissance-Medaillen mit Gerechtigkeitsbildern und die zum Verständnis ihrer Geschichte wichtige Literatur. Die ausgestellten Objekte waren dankenswerterweise von der Basler Universitätsbibliothek, dem Historischen Museum in Basel und dem Schweizerischen Landesmuseum in Zürich überlassen worden.

wicklung der Geisteswissenschaften nicht erforderlich, die Heranziehung ikonographischen Quellenmaterials für juristisch-historische Studien gegen den Vorwurf der Nutzlosigkeit und Spielerei verteidigen zu müssen, was noch Johann Gottlob Heineccius und nach ihm Carl Ferdinand Hommel tun mußten, als sie sich zuletzt vor etwa zweihundert Jahren mit ähnlichem Quellenmaterial beschäftigten. Wofür ich aber Ihre Nachsicht erbitten möchte, das ist der Mangel an bequem vorweisbaren Lichtbildern, die in der verfügbaren Zeit nicht zu beschaffen waren und für die die Abbildungen, die ich herumreiche und der Schaukasten im Saale einen kleinen Ersatz bieten sollen. Zu entschuldigen bitte ich auch den etwas fragmentarischen Charakter einiger einleitenden Bemerkungen zu einem rechtshistorischen Gebiete, das seit etwa zwei Jahrhunder-ten keinen Bearbeiter mehr gefunden hat.

Bevor ich daher mein eigentliches Thema behandle, möchte ich ein paar Worte über ältere juristisch-numismatische Literatur und über juristisch-numismatische Sammlungen in Basel vorausschicken.

## I

### **Rechtswissenschaft und Numismatik**

(Basler Juristen als Münzsammler)

Recht und Rechtswissenschaft in ihren Beziehungen zu Münzen und Münzwesen haben schon frühzeitig Aufmerksamkeit und Interesse von Juristen auf sich gelenkt. Als im 16. Jahrhundert, durch den Humanismus angeregt, die Liebe zur Geschichte des Rechts besonders auch in der Schweiz neu erwachte und neben den Drucken des Corpus iuris die Ausgaben der alten Volksrechte durch Männer wie Johannes Sichart, Johannes Herold und Friedrich Lindenbrog besorgt ans Licht traten<sup>1</sup>, da wendete sich

---

<sup>1</sup> An einer umfassenden Untersuchung über die Basler Humanisten-Juristen fehlt es zur Zeit. Siehe vorläufig den noch immer



die Lust der Gebildeten auch dem Sammeln von Münzen und Medaillen allenthalben zu, über die es freilich an älteren Nachrichten nicht fehlt.

Wohl hatten schon der gelehrte Franzose Guillaume Budé oder Budaeus (1467–1540), der Spanier Didacus Covarruvias de Leiva (1512–1577) und der Schweizer Melchior Goldast von Haiminsfeld (um 1576–1635) Bestimmungen und Rechtsfragen, die mit dem Münzwesen zusammenhingen, in ihren Schriften und Rechtssammlungen systematisch zusammengestellt und erörtert. Wohl hatte auch der große Systematiker der Pandekten, Franciscus Hotomanus (1524–1590), Cujas' Nachfolger in Bourges, Verfasser des berühmten *Antitribonianus*, der aus Frankreich vertrieben bis zu seinem Tode in Basel wirkte, hier eine Schrift «*De re nummaria*» verfaßt<sup>2</sup>. Der Erste aber, wenn ich recht sehe, der bei seinen berühmten numismatischen Forschungen auch rechtsgeschichtliche Interessen verfolgte, war der große Gelehrte und Staatsmann Ezechiel

---

nicht überholten aufschlußreichen Abschnitt «Die Baseler Quellen-editionen» bei R. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, I, München und Leipzig 1880, S. 209–240. Ferner Guido Kisch, Johannes Sichardus als Basler Rechtshistoriker (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 34), Basel 1952; Hans Thieme, Die beiden Amerbach, ein Basler Juristennachlaß der Rezeptionszeit, Studi in memoria di Paolo Koschaker, I, Milano 1953, S. 139–177. Künftig Guido Kisch, Der Kampf zwischen mos italicus und mos gallicus an der Universität Basel (wird voraussichtlich 1954 erscheinen).

<sup>2</sup> Anders als hinsichtlich der juristisch-numismatischen Schriften der zuerst erwähnten drei Autoren ist es weniger bekannt, daß auch Hotomanus juristisch-literarisch zu ihrer Gruppe gehört. Sein Werk «*De re nummaria populi Romani*» erschien 1585 (ohne Angabe des Ortes); vgl. Rudolf Thommen, Geschichte der Universität Basel 1532–1632, Basel 1889, S. 182, Anm. 1; J. G. Lipsius, *Bibliotheca Numaria*, Leipzig 1801, S. 194. Es scheint sehr selten zu sein, da nach Ausweis der gedruckten Kataloge weder die Bibliothek des Reichsgerichts in Leipzig noch die des Kammergerichts in Berlin ein Exemplar besaß. Dagegen finden sich mehrere Exemplare in der Universitätsbibliothek zu Basel.

von Spanheim (1629–1710), in Genf geboren, kurze Zeit Professor eloquentiae in seiner Vaterstadt, dann Diplomat in Diensten des Pfalzgrafen Carl Ludwig, später des Großen Kurfürsten und des Königs Friedrich I. von Preußen. In seinem zuerst 1697 erschienenen Werke «Orbis Romanus», dem Materialreichtum wie Feinheit des Urteils bei der Verarbeitung nachgerühmt wird, hat er das ganze Gebiet der römischen Reichs- und Rechtsgeschichte für seine Zeit in neues Licht gerückt. Kein Wunder daher, daß er in seinem Studium der Numismatik besondere Aufmerksamkeit den Kolonien, städtischen Privilegien und Steuern zuwendete. Eine besonders tiefdringende Arbeit widmete er der Geschichte der römischen Gesetze, deren richtige Benennung nach den Gesetzgebern er aus dem Studium römischer Münzen zu ergründen suchte. Seine «Dissertationes de praestantia et usu numismatum antiquorum» sind für ihre Zeit ein bahnbrechendes numismatisches Werk gewesen. Sie sind auch als Pionierleistung für das Verständnis der Bedeutung der Numismatik für die Rechtsgeschichte hoch anzuschlagen<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> Über Ezechiel von Spanheim siehe Ernst Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Dritte Abt., 1. Halbbd. Text, München und Leipzig 1898, S. 47; Noten, S. 27; Victor Loewe, Ein Diplomat und Gelehrter: Ezechiel Spanheim (1629–1710) (Eberings Historische Studien, Heft 160), Berlin 1924. Seine numismatischen Dissertationes, mit seinem Porträt als Titelkupferstich geschmückt, erschienen zuerst in Rom 1664, dann in Amsterdam (nicht Paris) 1671, endlich London und Amsterdam in zwei Bänden 1706 und 1717. Besondere Erwähnung verdient der Abschnitt Dissertationes, VI, Nr. 5: «Ad gesta illustrium Romanorum; De legum latarum titulis». Ungefähr hundert Jahre vor Spanheim schon hatte es Nicolaus Claudius Fabricius Peirescius (1580–1637) als junger Mann unternommen, die römischen Gesetzgeber aus dem Studium römischer Münzen zu bestimmen, ohne jedoch seine Ergebnisse literarisch niederzulegen. Näheres darüber in seiner umfassenden, öfter gedruckten Biographie von Petrus Gassendus, Viri Illustris Nicolai Claudii Fabricii de Peiresc, Senatoris Aqui-sextiensis Vita, 3. Ausg., Hagae-Comitum 1655, S. 10 (1597); vgl. S. 8 (1595), S. 59 (1607), 123 (1624).

Im 18. Jahrhundert hatte die Sammellust bereits weite Kreise erfaßt und galt als standesgemäße Unterhaltung von Fürsten und Edelleuten. Juristen kamen mit diesen als rechtsgelehrte Beamte oder als Berater in praktischen Rechtsangelegenheiten vielfach in Berührung. Praktische oder antiquarische Gesichtspunkte beherrschten daher die entstehende juristisch-numismatische Literatur.

Gelehrte Abhandlungen aus den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts über das Wesen der Münze, das Münzrecht, Münzänderung und ihre Rückwirkung auf Schuldverhältnisse sind zahlreich<sup>4</sup>. Obwohl in der Hauptsache der Geschichte der mittelalterlichen Brakteaten gewidmet, beschäftigt sich auch mit solchen Fragen ausführlich die «Einleitung zu dem deutschen Münzwesen mittlerer Zeiten», deren Verfasser Johann Peter von Ludewig (1668–1743) Ordinarius der Juristenfakultät und Kanzler der Universität Halle war<sup>5</sup>. In seinen einleitenden bibliographischen Notizen verweist er auf einen anderen «um die deutsche Rechtsgelehrtheit sonderlich wohlverdienten» Juristen, Johann Schilter (1632–1705), der sich ebenfalls, wenn auch nur gelegentlich mit Brakteaten literarisch beschäftigt hatte.

Die verschiedensten Probleme der Münz- und Medaillenkunde fanden Erörterung. Im Jahre 1735 erschien eine später noch einmal aufgelegte Denkschrift, die den «Beweis von dem Nutzen der Münzwissenschaft in Decidierung der Rechtsstreitigkeiten» erbrachte. In Doktordissertationen stritt man über numismatische Fragen. Selbst über das

<sup>4</sup> Vgl., auch zum Folgenden, Arnold Luschin von Eben-greuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit (G. von Below und F. Meinecke, Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abt. IV), 2. Aufl., München und Berlin 1926, S. 1, 9 ff., 109 ff. mit weiterer Literatur. In dieser sind jedoch weder Spanheim noch die zu erwähnenden Heineccius und Hommel überhaupt genannt.

<sup>5</sup> Über ihn Landsberg, a. a. O., III, 1, Text, S. 117–122, Noten S. 68–72. Seine «Einleitung» erschien zuerst 1709 in Halle, in zweiter Auflage mit Anmerkungen von Johann Jacob Moser 1752 in Ulm.

«Recht derer Münzkabinette» werden wir durch solch eine Jenenser Abhandlung vom Jahre 1704 belehrt. Im Jahre 1728 wurde die Numismatik in Halle zu einer akademischen Disziplin erhoben, indem dort eine Vorlesung «über die Münzwissenschaft und die daraus zu erläuternden griechischen und römischen Altertümer» von Johann H. Schulze gehalten wurde. Man beginnt auch schon, wenngleich nur langsam, Bedeutung und Wert von Münzen und Medaillen für die Erforschung der Rechtsvergangenheit zu begreifen. War das Verständnis für solche Studien durch von Spanheim geweckt worden, so schritten nun andere Gelehrte seinen Spuren folgend weiter. Im Zusammenhang mit der allgemeinen rechtsgeschichtlichen Forschung berücksichtigte die rechtshistorische Arbeit auch Münzen und Medaillen als Zeugen und Quellen der Rechtsvergangenheit. Daß sich das Interesse in erster Linie und vorwiegend den römischen Münzen zuwenden mußte, ist nach der Gesamtrichtung der juristischen Studien jener Zeit nicht überraschend. Aber auch das mittelalterliche und neuere Recht fand Berücksichtigung.

Als Johann Gottlob Heineccius (1681–1741), ordentlicher Professor der Rechte an den Universitäten Halle, Franeker in Holland, Frankfurt an der Oder und wieder in Halle, im Jahre 1736 Nikolaus Hieronymus Gundlings «Exercitationes academicae» herausgab, versah er diese Schrift mit einer «Vorrede» «De usu et praestantia numismatum in jurisprudentia».⁶ Er nahm damit wohl von Spanheims Anregungen auf, dessen Hauptwerk «Orbis Roma-

---

<sup>6</sup> Halle 1736, XLIII Seiten, in quarto. Nach Johann Christoph Rasche, Die Schätzbarkeit antiker Münzen, Nürnberg 1779, S. 260, Anm. 3, «besorgte M. Andreas Göz, Lehrer an der Sebalder Schule zu Nürnberg, daselbst 1774 eine neue Ausgabe in 8°». Diese ist bei Landsberg, a. a. O., III, 1, Noten, S. 129, nicht erwähnt und mir nicht zugänglich gewesen. Über Heineccius siehe Landsberg, III, 1, Text, S. 179–198, Noten, S. 122–131, eine umfassende biographische Würdigung mit Bibliographie auf Grund intimer Kenntnis aller Werke.



nus» er 1728 neu herausgegeben und eingeleitet hatte<sup>7</sup>. Während sein Vorgänger jedoch rechtshistorische Betrachtungen im Rahmen numismatischer Forschungen anstellte, wollte Heineccius der gesamten Rechtsgeschichte für ihre spezifischen Zwecke ein umfassendes Corpus von Realien durch die Numismatik zuführen. Die Gesetze als solche und die einzelnen gesetzlichen Anordnungen sollten durch Münzbilder illustriert werden. Auf diesem speziellen Gebiete hatte Heineccius das gleiche Ziel vor Augen, das er mit seinem berühmten Werke «Antiquitatum Romanarum iurisprudentiam illustrantium syntagma» verfolgte, das nach seinem ersten Erscheinen im Jahre 1719 sehr oft, zuletzt noch 1841 in zwanzigster Auflage veröffentlicht wurde. Gewiß war die Idee, ein Lehrbuch der römischen Antiquitäten für Juristen zu schreiben, originell. Sie ist zweifellos Heineccius' geistiges Eigentum, aber er blieb bei der bloßen Antiquitätensammlung stehen. Wie daher keine Belebung des römischen Rechtsstudiums durch den Geist so dargebotener Geschichte eintreten konnte, so erfuhr auch die rechtsgeschichtliche Forschung keinerlei Förderung durch die im gleichen Sinne vorgetragene «Jurisprudentia numismatibus illustrata». Heineccius war kein Rechtshistoriker, sondern bloßer Antiquar. Nichtsdestoweniger gebührt ihm aber das Verdienst, als Erster auf die

<sup>7</sup> Praefatio Ezechielis Spanheimi Orbi Romano praemissa, qua merita eius in rem litterariam recensentur atque nonnulla perperam dicta emendantur, Halle 1728; vgl. Landsberg, III, 1, Noten, S. 128, 27. Dieser von Landsberg angegebene Titel findet sich nicht in den mir vorliegenden beiden Exemplaren von Heineccius' Ausgabe von Spanheims *Orbis Romanus*, Halle 1728. Daselbst, S. 3, schreibt Heineccius: «...id sane nobis praebuit excellentissimus Spanheimius, simulque in ruborem dedit homines barbaros, qui istis litteris excultos ad jurisprudentiam et res gerendas parum aptos esse judicant» (unter «istis litteris» sind auch Spanheims numismatische Dissertationen «de usu et praestantia numismatum» angeführt). In seiner eigenen Abhandlung «De usu et praestantia numismatum in iurisprudentia» röhmt Heineccius ebenfalls Spanheim außerordentlich (S. III–IIII).

rechtshistorische Bedeutung antiker römischer Münzen und die Wichtigkeit ihres Studiums für die rechtsgeschichtliche Forschung nachdrücklich hingewiesen zu haben. Heineccius hat aber seine juristisch-numismatischen Pläne nicht weiter verfolgt und ließ es bei jener einzigen Publikation zu diesen Fragen bewenden.

Während der folgenden zwei Jahrhunderte hatte Heineccius nur zwei Nachfolger auf dem Gebiete der *Jurisprudentia numismatibus illustrata*. Der nächste war Carl Ferdinand Hommel (1722–1781), seit 1752 ordentlicher Professor des Lehnrechts und seit 1763 Ordinarius der Juristenfakultät zu Leipzig, ein Lehrstuhl, mit dem der erste Sitz auf der Gelehrtenbank des Oberhofgerichtes verbunden war<sup>8</sup>. Er ist wie sein Vorbild Christian Thomasius als Verfechter der Ideen der Aufklärung im Strafrecht berühmt und in der Strafrechtsgeschichte unvergessen, von seinen bewunderten Zeitgenossen war er als der «deutsche Beccaria» gefeiert worden. Seine frühen «eleganten» juristischen Schriften können jedoch nicht in ihrer Gesamtheit die gleiche Hochschätzung beanspruchen.

Dies gilt besonders von seinem zweibändigen Werkchen «*Iurisprudentia numismatibus illustrata*», das in Leipzig im Jahre 1763 erschien<sup>9</sup>. Für die traurige und strenge Rechtswissenschaft wollte Hommel «Belustigungen» lieber mit der Hand hinstreuen als einen ganzen Sack davon ausschütten, wie es Heineccius getan habe. Nach seiner eigenen Bemerkung wäre der Titel des Buches richtiger umzukehren ge-

---

<sup>8</sup> Über Hommel siehe Landsberg, III, 1, Text, S. 386–400, Noten, S. 253–261; seither noch Karl von Zahn, Karl Ferdinand Hommel als Strafrechtsphilosoph und Strafrechtslehrer, Leipziger jur. Habilitationsschrift, Leipzig 1911; Gustav Radbruch, *Elegantiae Juris Criminalis*, 2. Aufl., Basel 1950, S. 176–180. Das vollständigste Verzeichnis von Hommels Werken ist noch immer Christoph Weidlich, Biographische Nachrichten von den jetzt-lebenden Rechts-Gelehrten in Deutschland, I, Halle 1781, S. 341–358.

<sup>9</sup> Nicht 1765, wie bei Landsberg, III, 1, Text, S. 388, wohl infolge eines Druckfehlers steht.



1



2



3



wesen, denn die zusammengetragenen Bildzeichen (monumenta) werden mehr aus der Jurisprudenz als diese aus jenen erklärt. Die ausgewählten Illustrationen beschränken sich nicht auf Münzen allein, sondern schließen auch bildliche Darstellungen aller Art, Wiedergaben von Sachsen-spiegelbildern, alter Holzschnitte, Kupferstiche und sonstiger Illustrationen aus Büchern, Wappen, Siegel, Sinnbilder, Bildzeichen und dergleichen ein. Es scheint sich in der Tat um «eine Sammlung von Abfällen aller seiner bisherigen Studien» zu handeln. So wenig wie Heineccius hat Hommel danach gestrebt, das zusammengetragene Material für die Erforschung der rechtshistorischen Ideen und Entwicklungen zu verwerten, noch ist dieses Ziel erreicht. Gewiß ist Hommel weder über Heineccius noch über Spanheim hinausgedrungen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß weder die Numismatik noch die Rechtsgeschichte und Rechtsarchäologie durch sein eigenartiges Buch eine wesentliche oder dauernde Bereicherung erfahren hat. Trotzdem kommt diesem historische Bedeutung in der Geschichte der rechtswissenschaftlichen Forschung zu. Denn es hat von neuem anschaulich und eindringlich auf die Möglichkeiten hingewiesen, die die bildlichen Darstellungen für die Erkenntnis älteren Rechtes bieten.

Während so Hommels juristisch-numismatische Studien mehr oder weniger den Charakter oberflächlicher Liebhabe-rei erkennen lassen, scheinen die verwandten Schriften von Heineccius' zweitem Nachfolger auf dem Gebiete juristisch-numismatischer Forschung wissenschaftlich solider unterbaut, von umfassenderer, sprachlicher und sachlicher Kennt-nis des klassischen Altertums getragen, und weitaus kritischer eingestellt zu sein. Christian Adolph Klotz (1738–1771), der Nachwelt fast nur durch die von überlegenen Gegnern wie Lessing und Herder gegen ihn geführte Polemik bekannt, gehörte nicht zur Gilde der Juristen<sup>10</sup>. Er verfaßte ein ein-

---

<sup>10</sup> Über ihn siehe Bursians Artikel in der Allgemeinen Deut-schen Biographie, XVI, Leipzig 1882, S. 228–231. Die einzige

ziges größeres numismatisches Werk «*Historia numorum contumeliosorum et satyricorum*» (1765), das mit anderen kleineren numismatischen und juristisch-numismatischen Schriften nochmals posthum in einem Sammelbande erschien<sup>11</sup>. Leider kann die Bedeutung auch dieses Verfassers und seiner Schriften für die Geschichte der juristischen Numismatik in diesem Zusammenhang nicht ausführlicher gewürdigt werden, da noch ein Blick auf juristisch-numismatische Sammlungen besonders in Basel zu werfen ist.

Mit dem Humanismus hat das Sammeln nicht nur römischer Münzen, sondern anscheinend auch von Porträtmedaillen außerhalb Italiens Eingang und schnelle Verbreitung gefunden. Vielfach wurden von fürstlichen und anderen Personen hinterlassene Sammlungen nicht zerstreut, sondern als Münz- und Medaillenkabinette zu unveräußerlichem Familiengut gemacht, die später zu staatlichen oder städtischen Sammlungen ausgestaltet wurden. Auf diese Weise wurden und werden bedeutende Privatsammlungen, die nach bestimmten Gesichtspunkten und oft mit bedeutenden Mitteln zusammengebracht waren, über die Lebenszeit ihres Gründers hinaus zusammengehalten und der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht<sup>12</sup>. Daß und in wie hohem Maße die Wissenschaft von solchen Sammlungen noch nach Jahrhunderten größte Bereicherung und Förderung erfahren kann, zeigt schön und eindrucksvoll die

neuere biographische Skizze, die mir bekannt wurde, findet sich bei Wilhelm Schrader, *Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle*, I, Berlin 1894, S. 428–434. Bei Landsberg, III, 1, Noten S. 152, ist Klotz nur als Herausgeber einer juristischen Schrift von Johann August Bach, nicht aber als Verfasser juristisch-numismatischer Arbeiten erwähnt.

<sup>11</sup> *Opuscula nummaria, quibus iuris antiqui historiaeque nonnulla capita explicantur*, Halae Magdeburgicae 1772, XIV und 368 Seiten, 8°.

<sup>12</sup> Über Münz- und Medaillensammler und -Sammlungen im allgemeinen siehe Luschin von Ebengreuth, *Allgemeine Münzkunde*, S. 107 ff.

### Geschichte der privaten Münz- und Medaillenkabinette in Basel<sup>13</sup>.

Hier ist es Basilius Amerbach (1534–1591) gewesen, der als Erster neben seinem Beruf als Jurist an der Universität und seinem Sammeleifer für Gemälde und Handzeichnungen eine systematische Tätigkeit als Sammler und Kenner von Münzen und Medaillen entfaltete. Seine beiden Vorgänger, von denen er große Teile seines Kabinetts von über zweitausend Münzen und Medaillen, darunter solche der deutschen und italienischen Renaissance, überkam, Desiderius Erasmus von Rotterdam (um 1466–1536) und Bonifacius Amerbach (1495–1562), waren zwar Liebhaber, jedoch keine zielbewußten Sammler von Medaillen. Dies zu werden, blieb erst dem verständnisvollen Kunstsammler Basilius Amerbach vorbehalten. Wenn er auch keineswegs vorwiegend oder gar ausschließlich «*Jurisprudentia in nummis*» gesammelt hat, so zeigen doch die erhaltenen Amerbachschen Inventare, daß sich solche Stücke, die zu dieser Gruppe gehören, in seinem Kabinett befanden und bis auf den heutigen Tag befinden<sup>14</sup>.

Ein anderes berühmtes Kabinett von zuerst rund 2600, später sogar 3400 Münzen und Medaillen wurde in Basel

<sup>13</sup> Vgl. Hans Reinhardt, Die Basler Münzsammler des 16. bis 19. Jahrhunderts, Historisches Museum Basel, Jahresberichte und Rechnungen..., 1945, Basel 1946, S. 33–44 (auch Sonderausgabe unter dem Titel «Basler Münzsammler», Basel 1946, S. 1–12); Johann Karl Lindau, Das Medaillenkabinett des Postmeisters Johann Schorndorff zu Basel, seine Geschichte bis zur Erwerbung durch das Historische Museum Basel (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band 28), Basel 1947, S. 1–5.

<sup>14</sup> Näheres bei Paul Ganz und Emil Major, Die Entstehung des Amerbach'schen Kunstkabinetts und die Amerbach'schen Inventare, LIX. Jahresbericht der Öffentlichen Kunstsammlung in Basel, Basel 1907. Eine Durchsicht der «Akten betreffend das Amerbachische Münzkabinett» der Basler Universitätsbibliothek (C VI<sup>a</sup> 82), die numismatischer Bearbeitung wert wären, offenbart deutlich, daß Amerbachs Sammlerinteresse sich vorwiegend auf römische Münzen erstreckte. Über Bonifacius und Basilius Amerbach siehe die bei Thieme (oben, Anm. 1) angeführte Literatur.

von Remigius Fäsch (1595–1667) begründet. Es blieb jeweils der Hut eines «Doctoris in beyden Rechten» des Namens Fäsch anvertraut und hat sich fast zweihundert Jahre im Besitze der Familie erhalten. Unter den Nachfolgern des Begründers ließ sich vor allen sein Neffe Sebastian Fäsch (1647–1712), Professor der Rechte und Stadtsyndikus, den weiteren Ausbau angelegen sein. Die Sammlung befindet sich heute wie die Amerbachsche im Historischen Museum zu Basel, wo auch der prächtige Schrank des ersten Eigentümers neben der Truhe von Bonifacius Amerbach zu sehen ist. Es hat auch später an gelehrten Medaillenliebhabern in Basel nicht gefehlt, doch scheint die juristische Seite nicht speziell betont worden zu sein<sup>15</sup>.

In diesen und anderen Sammlungen finden sich nun auch Renaissancemedailien mit Gerechtigkeitsdarstellungen.

## II

### **Die Basler Kambyses-Gerechtigkeitsmedaille**

Nach der Art und mit dem allgemeinen idealen, moralischen und erzieherischen Zwecke der Gerechtigkeitsgemälde hat es auch Gerechtigkeitsmedailien gegeben. Wie die Gemälde, die nach mittelalterlicher Sitte Rathäuser und Gerichtsstätten mit symbolischen und allegorischen Darstellungen der Gerechtigkeit schmückten und die Gerechtigkeit «am Werke» zeigen wollten, so sollten auch die Gerechtigkeitsmedailien den Gedanken verkünden, daß Gerechtigkeit – von der Frömmigkeit nicht zu trennen – die umfassendste Tugend des Menschen ist. Im Begriff Ge-

---

<sup>15</sup> Näheres bei Emil Major, Das Fäschische Museum und die Fäschischen Inventare, LX. Jahresbericht der Öffentlichen Kunstsammlung in Basel, Basel 1908, besonders S. 7, 17 f., 24 f., 61 f. Über Remigius und Sebastian Fäsch siehe Rudolf Thommen, Geschichte der Universität Basel 1532–1632, S. 204 f.; Thommen, Die Rektoren der Universität Basel von 1460–1910, in Festschrift zur Feier des 450jährigen Bestehens der Universität Basel, hgg. von Rektor und Regenz, Basel 1910, S. 45, 47, 49, 53.

rechtheit liegt ein religiös gefärbtes Element beschlossen. Gerechtigkeit kann nur walten, wenn zugleich das Göttliche geehrt und gefürchtet wird. Dieser Geist, der schon in der antiken Philosophie zum Ausdruck kommt, spricht aus den Worten Ulrich Zwinglis, wenn er als ein Grundprinzip des Staates fordert «die Liebe der gemeinen Gerechtigkeit». «Gemeine Gerechtigkeit» will also bedeuten die einhellige, allen gemeinsame, von der Liebe eines ganzen Volkes getragene menschliche Gerechtigkeit, die in der Achtung der göttlichen Gerechtigkeit ihre letzte Wurzel hat.»<sup>16</sup> Diese einzuschärfen war die Bestimmung der Gerechtigkeitsmedaillen. Es war ihre Aufgabe, der Verherrlichung der Gerechtigkeit zu dienen.

Ihre Entstehung scheint mit den Erschütterungen in der Rechtswelt des Spätmittelalters in Zusammenhang zu stehen, die auch schwere Erschütterungen des Rechtsbewußtseins hervorbrachten. «Sie standen in enger Verbindung mit der gärenden inneren Unruhe des Menschen, den Wirren im religiösen Bereich, den sozialen Umschichtungen und wirtschaftlichen Kämpfen jener Tage. Die einst so wohlgeordnete Stellung des Menschen in der Region des Rechts war von allen Seiten bedroht und das Gefühl der Rechtsunsicherheit im Zunehmen.»<sup>17</sup> Wie in Liedern und Gedichten das Suchen der menschlichen Seele nach der Gerechtigkeit auf Erden Ausdruck fand, so gab es sich auch auf Gemälden und Medaillen kund. So wurden auch diese Kunstwerke in starkem Maße in den Dienst der sittlichen Volksaufzucht gestellt.

Was für die Entwicklung der Gerechtigkeitsbilder im Bereich der Malerei und Plastik zutrifft, gilt in gleicher Weise für die Geschichte der Gerechtigkeitsmedaille, die

---

<sup>16</sup> Zitiert bei Gustav Radbruch, *Elegantiae Juris Criminalis*, 2. Aufl., Basel 1950, S. 79. Vgl. Eberhard Schmidt, *Justitia Fundamentum Regnum*, Heidelberg 1947, S. 109–111.

<sup>17</sup> Vgl. Thomas Würtenberger, Recht und Sittlichkeit in der Weltanschauung Albrecht Dürers, in *Festschrift Dr. Albert Stohr*, Jahrbuch für das Bistum Mainz, V, Mainz 1950, S. 254 f.

bei den bürgerlichen Handwerken der Goldschmiede, Stempel- und Eisenschneider ihre vorzügliche Pflege fand. Obwohl die religiöse Grundstimmung, in der die Kunst noch lange verankert blieb, auch im Zeitalter der Renaissance und des Humanismus noch anhielt, obwohl noch immer von Gott als dem Urquell der letzten Wahrheit auch das weltliche Recht abgeleitet wurde, was einst schon der Verfasser des Sachsenpiegels getan hatte, konnte doch auch das Gebiet der Gerechtigkeitsdarstellungen seiner Thematik durch den Humanismus eine Fülle von antiken, kulturgeschichtlichen und sittenbildlichen Vorfürmen zuführen, die nicht minder dramatisch und packend waren als die einst der Bibel allein entlehnten.

Als Beispiel sei eine vermutlich dem 16. Jahrhundert entstammende Medaille gewählt, welche die Themen für ihre bildlichen Darstellungen der alten Geschichte entnommen hat und den eigentlichen Gegenstand der Betrachtung bilden soll. Ich habe sie Kambyses-Gerechtigkeitsmedaille genannt. Sieben Stücke sind bekannt, von denen sich zwei im Schweizerischen Landesmuseum in Zürich, je eines in Basel, New York und London befinden, zwei verschollen sind<sup>18</sup>. Auf der beigegebenen Tafel sind die Exemplare aus Zürich und New York abgebildet.

Die einst für das heute verschollene Stück der ehemaligen Sammlung des Freiherrn Adalbert von Lanna von numismatischen Sachverständigen gegebene Erklärung, der zufolge «ein König seinem Gefolge einen auf seinem Thron sitzenden geköpften Bären zeigte»<sup>19</sup>, ist natürlich unbe-

---

<sup>18</sup> Vgl. vorläufig Edward Gans und Guido Kisch, The Cambyses Justice Medal, The Art Bulletin, XXIX, Nr. 2, Juni 1947, S. 121–123. Eine numismatisch genaue Beschreibung aller Stücke wird in einer von mir vorbereiteten umfassenderen Studie über «Recht und Gerechtigkeit in der Medaillenkunst von der Renaissance bis zur Gegenwart» zu finden sein.

<sup>19</sup> [Kurt Regling], [Katalog der] Sammlung des † Freiherrn Adalbert von Lanna. Dritter Teil: Medaillen und Münzen, Berlin [1911], S. 127, Nr. 1492.

friedigend. Dem Kunsthistoriker drängt sich vielmehr bei Betrachtung der Medaille sofort die Erinnerung an die beiden prächtigen Brügger Rathausbilder von Gérard David auf, die bis zum Jahre 1794 das Rathaus geschmückt hatten, dann nach Paris entführt, jedoch 1815 zurückgebracht wurden und seither ihre Stätte im Museum zu Brügge gefunden haben<sup>20</sup>. Die beiden Meisterstücke flämischer Malerei sind Gerechtigkeitsbilder par excellence. Sie stellen die Geschichte des bestechlichen Richters Sisamnes, seine Bestrafung durch den Perserkönig Kambyses und die Warnung des an seiner Statt eingesetzten neuen Richters Otnes, wie sie von Herodot (V, 25) erzählt wird, in einzigartiger Dramatik dar<sup>21</sup>. Auf den zwei Bildtafeln hat Gérard David vier aufeinanderfolgende Szenen festgehalten. Das erste Gemälde, auf dem oberhalb des Richterstuhles die Jahreszahl 1498 zu sehen ist, zeigt in einer kleinen Seitenszene im Hintergrunde links den Bestechungsakt, den Richter in seiner Haustür stehend eine Geldbörse in Empfang nehmen. Im Hauptbilde sieht man die Überführung, Verurteilung und Verhaftung des bestochenen Richters durch Kambyses beziehungsweise seine Schergen. Auf einem zweiten Gemälde, das ein Jahr später datiert ist, wird die grauenhafte Schindung des Sisamnes abgebildet. Der König selbst mit einem kostbaren Richterstabe in der Hand und mit einem schwe-

<sup>20</sup> Vgl. Eberhard von Bodenhausen, Gerard David und seine Schule, München 1905, S. 127–137 (mit Abbildungen); Ursula Lederle geb. Griéger, Gerechtigkeitsdarstellungen in deutschen und niederländischen Rathäusern, phil. Diss. Heidelberg, Philippsburg 1937, S. 43 f. Siehe die beigegebene Abbildung.

<sup>21</sup> Siehe die beigegebene Abbildung der ersten Gemäldetafel. Außer bei Bodenhausen (oben, Anm. 20) sind die Gemälde abgebildet in The Art Bulletin, XXIX, 1947, Tafel zwischen S. 122 und 123; etwas größer, wenngleich nicht besser ist die Wiedergabe bei Hans Fehr, Das Recht im Bilde, Erlenbach-Zürich 1923, Tafelteil S. 24 f., Nr. 35, 36, siehe auch Textteil, S. 50 f. Andere Abbildungen verzeichnet Karl Simon, Abendländische Gerechtigkeitsbilder, Frankfurt a. M. 1948, S. 100 Anm. 54; dazu noch A. Réveil, Musée de Peinture et de Sculpture, X, Paris 1831, Tafeln 705, 706.

ren Richtermantel bekleidet, sieht der Tortur zu. Auf derselben Tafel sieht man rechts oberhalb der Hauptszene wiederum eine selbständige kleinere bildliche Darstellung: Sisamnes' Sohn, der seinem Vater im Richteramt gefolgt ist, sitzt in zaghafter Haltung auf dem Richterstuhl seines Vorgängers, um sein neues Amt auszuüben. Hinter dem Richterstuhl ist die Haut des hingerichteten Sisamnes hochragend aufgehängt als grausige Warnung für den neuen, gegenwärtigen Inhaber des verantwortungsvollen Amtes eines königlichen Richters. Auch Professor Reinhardt hat in seiner Beschreibung des von der Basler Sammlung neu erworbenen Stückes der Kambyses-Medaille instinktiv an die Brügger Rathausbilder gedacht und erinnert.

Die vermutete künstlerische Abhängigkeit der Kambyses-medaille von Davids Gemälden würde das Künstlertum des Medailleurs in keiner Weise beeinträchtigen oder schmälern. Die Originalität seiner Konzeption zeigt vielmehr, daß er ein echter Meister seiner Kunst gewesen ist. Ein Medailleur ohne große künstlerische Gestaltungskraft würde vielleicht die zweite und vierte Szene für die Vorder- und Rückseite gewählt haben. Der Künstler der Kambyses-Medaille traf eine andere Entscheidung. Er ersann eine Szene, die ebenso eindrucksvoll wie jene auf Davids Bildern, von diesen aber verschieden ist. Auf der Vorderseite seiner Medaille stellte er die Einführung des neuen Richters Otanes, Sisamnes' Sohn, ins Richteramt dar. Dieser sitzt nicht schon wie bei David auf dem Richterstuhl, sondern wird vom König zu seines Vaters und Vorgängers noch leerem Sitze geleitet. Durch die Tatsache, daß auf diesem die Haut des wegen Unwürdigkeit entsetzten und hingerichteten früheren Trägers des Richteramtes sichtbar ist, wird dieselbe Wirkung der Mahnung und Abschreckung sowie des Sieges des Rechtes erreicht, die sich von Davids Gemälden dem Beschauer mitteilt. Ja, sie ist vielleicht noch größer; denn auf dem Gemälde hat der neue Richter das grausige «corpus delicti» nur im Rücken, während er es auf der Medaille unmittelbar vor Augen hat. Die Mahnung und



GÉRARD DAVID:

*Überführung und Verhaftung des bestechlichen Richters Sisamnes*

Warnung wird durch die Inschrift auf der Rückseite der Medaille deutlich verkündet: «Cambyses hielt guot Recht vnd Richt, wie man hie an der Straf wol sieht» (Kambyses respektierte das gute Recht und übte Gerechtigkeit, wie man hier an der Strafe wohl sehen kann).

In einem in der Zeitschrift «Art Bulletin» 1947 veröffentlichten Aufsatz habe ich eine Reihe von Beobachtungen mitgeteilt, welche für die Unabhängigkeit der Medaille von den Gemälden und für die Originalität in der künstlerischen Gestaltung des Medailleurs zu sprechen scheinen<sup>22</sup>. Leider kann auf diese Einzelheiten hier nicht eingegangen werden. Seither haben sich meine Zweifel an der Abhängigkeit der Medaille von Davids Gemälden noch wesentlich verstärkt. Freilich scheint Gerard David am Ende des 15. Jahrhunderts (1498 und 1499) der erste und einzige Maler in den Niederlanden gewesen zu sein, der der Kambyse-Sisamnes-Geschichte den Vorwurf für zwei bedeutende Gemälde entnommen hat. Im 16. Jahrhundert wurde dann das Thema populär und von den Niederlanden erfolgte seine Ausbreitung weithin über Norddeutschland. Etwa ein Dutzend künstlerischer Darstellungen auf Gemälden, Glasgemälden und Gobelins haben sich erhalten; über einige andere sind bloß urkundliche Nachrichten auf uns gekommen. Zwei der größten Maler haben den Stoff gestaltet, jeder in seiner Art. Bald nach der Vollendung der Rathausmalereien Holbeins in Basel hat Lukas Cranach einige umfangreiche Gemälde auf Holz gemalt, deren ursprüngliche Bestimmung nicht feststeht. Nach dem «Urteil Salomonis» (1535) vollendete er um 1540 das «Urteil des Kambyse», die sich beide zuletzt in Berlin befanden<sup>23</sup>. Auch Rubens hat sich mit dem Thema beschäftigt: sein Gemälde war im Rathaus zu Brüssel zu sehen, wo es dem großen Brande von 1695 zum Opfer fiel. Eine Werkstattwiederholung war in Berlin<sup>24</sup>, eine andere hängt im Metropolitan Museum of Art

<sup>22</sup> Siehe oben, Anm. 18.

<sup>23</sup> Simon, a. a. O., S. 60 f., 103 Anm. 97, 98.

<sup>24</sup> Simon, S. 66.

in New York<sup>25</sup>. Darstellungen des Kambysesurteils sind nur in Norddeutschland zu treffen; im Süden und in Mitteldeutschland kommt kein einziges Gemälde mit diesem Thema in Rathäusern vor<sup>26</sup>. Daher müßte der Medailleur Davids Gemälde in Brügge oder das eines andern Meisters an anderem Orte im Norden gesehen haben, was natürlich möglich, aber durch nichts bewiesen ist.

Jedoch bleiben noch zwei andere Möglichkeiten offen. Auch hervorragende Medailleure des 16. Jahrhunderts benützten als Vorbilder Vorlagen für die Schöpfungen oder Gestaltungen ihrer Kleinkunst in Holzschnitten und Kupferstichen größerer oder geringerer Meister, deren Darstellungen infolge der ungeheuren Verbreitung sozusagen Allgemeingut waren<sup>27</sup>. Die graphischen Vorlagen für bestimmte Medaillen ausfindig zu machen, ist natürlich schwierig. Für die Kambysesmedaille könnte, soweit ich sehen kann, eine einzige graphische Vorlage in Betracht gezogen werden: Hans Sebald Behams (1500–1550) Titelumrahmung zu Justin Goblers «Gerichtlichem Prozeß», die als Holzschnitt in den Ausgaben von 1542 an erscheint. Neben anderen Bildern finden sich da Darstellungen des Urteils Salomonis, der Bestrafung des ungerechten Richters Sisamnes und der Blendung des Zaleucus und seines Sohnes, die auf der Rückseite einiger Stücke der Kambyses-

<sup>25</sup> Gans, The Art Bulletin, XXIX, 1947, S. 122 Anm. 3; daselbst Abbildung.

<sup>26</sup> Das umfangreiche Bildmaterial, dessen Studium zu diesem Ergebnis geführt hat, kann hier nicht ausgebretet werden. Die gleiche Beobachtung hat auf Grund eines beschränkteren Materials bereits Lederle-Grieger, a. a. O., S. 44, gemacht.

<sup>27</sup> Vgl. besonders Viktor Katz, Die erzgebirgische Prägemedaille des XVI. Jahrhunderts, Praha 1932, S. 32 ff. und passim; auch A. Riechmann und Co., Auktionskatalog XVIII: Kunstmédailles des XVI. bis XX. Jahrhunderts, Halle-Saale 1921, S. 15, 17, 18–21; R. Schätzler, Dürerholzschnitte als Medaillenvorlagen, Deutsche Münzblätter, LV, 1935, S. 449–452; Fritz Dworschak, Die Einflußsphäre der Medaille, [Festschrift für] Georg Habich zum 60. Geburtstag, München 1928, S. 98: «Graphik und Medaille... gäbe ein eigenes Buch».

medaille erscheint<sup>28</sup>. Die Betrachtung des Blattes zeigt aber die Unmöglichkeit der Beeinflussung des Medailleurs durch Behams Holzschnitt.

So verbleibt für die Kambysesmedaille nur die andere Möglichkeit, daß eine selbständige, künstlerisch von außen her nicht beeinflußte Schöpfung des unbekannten Meisters vorliegt. Man könnte vielleicht einwerfen, daß dies richtigermaßen hätte die erste Hypothese sein sollen, von der die Untersuchung hätte ausgehen müssen, anstatt erst nach langem Umwege bei ihr anzulangen. Darauf ist zu erwidern, daß in der Mitte des 16. Jahrhunderts, der diese Medaillen angehören, ein ungemein großes biblisches sowohl als historisches und mythologisches Material dem Künstler und Gelehrten zur Verfügung stand. Medailleure waren ebenso wie Maler oft durchaus nicht frei in der Wahl ihrer Bildthemen. Die Beratung durch die gelehrten und gebildeten Kreise wurde von den Künstlern nicht selten gesucht und um so lieber angenommen, als sich letztere oft nicht mit gleicher Intensität wie jene humanistischen Studien hingeben konnten<sup>29</sup>. Ließ sich doch auch Dürer bei seiner Ratsaalausmalung von seinem Freunde, dem gelehrten Humanisten Willibald Pirckheimer, beraten und hat bei aller künstlerischen Freiheit beim Kupferstich doch auch aus literarischen Quellen geschöpft<sup>30</sup>. Auch in Holbeins Wandmaleien im großen Rathaussaal in Basel waren Motive zu

<sup>28</sup> Justinus Gobler, Der Gerichtlich Proceß / auß geschriebenen Rechten / vnd nach Gemeynem / im Heylichen Reich Teutscher Nation / gebrauch vnd uebung, Frankfurt a. M. 1542. Die Titelumrahmung ist beschrieben bei Gustav Th. Pauli, Hans Sebald Beham, ein kritisches Verzeichnis seiner Kupferstiche, Radierungen und Holzschnitte, Straßburg 1901, S. 389–392, Nr. 1116, jedoch meines Wissens noch nie vollständig reproduziert worden. Herr Professor Hans Thieme war so freundlich, mir eine Photographie aus der Göttinger Universitätsbibliothek zu besorgen.

<sup>29</sup> Vgl. Lederle-Grieger, S. 9 f.; Simon, S. 37 f.

<sup>30</sup> Vgl. Thomas Würtenberger, Recht und Gerechtigkeit in der Kunst Albrecht Dürers, «Kunst und Recht», Festgabe für Hans Fehr, Karlsruhe 1948, S. 224, 228.

finden, die ihm wohl von Humanisten angegeben worden waren<sup>31</sup>. Dasselbe gilt wohl auch von den Meistern der Medaillenkunst. Man wird daher bei den überaus populären Themen der Gerechtigkeitsmedaillen wohl immer gut tun, nach Quellen, Vorbildern und Vorlagen zu forschen. Dasselbe soll somit auch für die Darstellung auf der Gegenseite der Kambysesmedaille geschehen.

Auf dem Revers ist die Ausführung eines berühmten Urteilsspruches durch Zaleucus von Lokri (7. Jahrhundert vor Christi Geburt) abgebildet, die dem altgriechischen Sagenkreis entnommen ist. Lokri war eine Stadt in Unteritalien, deren erster Gesetzgeber Zaleucus mit Strenge und Gerechtigkeit waltete. Er hatte strenge Gesetze zum Schutze der Sittlichkeit gegeben und auf das Verbrechen des Ehebruchs die Strafe der Blendung gesetzt. Als kurz darauf sein eigener Sohn wegen Begehung dieses Delikts verurteilt werden mußte, verlangte der Vater unnachSichtig die Anwendung des Gesetzes und widersetzte sich dem Wunsche der ganzen Stadt, dem Jüngling die Strafe im Gnadenwege zu erlassen. Schließlich gab er dem Drängen jedoch nach und milderte die Strafe, indem er sich selbst und seinem Sohne je ein Auge ausstechen ließ. Auf diese Weise glaubte er, einerseits dem Gesetze Genüge zu tun und andererseits zugleich dem Verlangen des Volkes als mitleidsvoller Vater nachzugeben<sup>32</sup>.

Auch das Zaleucusthema wurde schon im Altertum zum Vorwurfe künstlerischer Darstellung gewählt. Sie findet

---

<sup>31</sup> Simon, S. 49, vermutet unter diesen besonders Beatus Rheananus, den wissenschaftlichen Berater des Frobenschen Verlages.

<sup>32</sup> Die Geschichte ist nach Diodor und Aelian in den *Gesta Romanorum* (Kap. 50) und darnach verschiedentlich in der mittelalterlichen Literatur erzählt; vgl. Carolus Kempf, *Valerii Maximi Factorum et Dictorum Memorabilium Libri Novem*, Lipsiae 1888, VI, 5, 3. Über die Gesetzgebung des Zaleucus, besonders die Anwendung der Talion bei Bestrafung des Ehebrechers, siehe Max Mühl, *Die Gesetze des Zaleukos und Charondas* (Sonderdruck aus *Klio*, Band 22), Leipzig 1929, S. 450 [39 des Sonderdrucks], 457 [46], 460 f. [49 f.].

sich auf einer römischen Gemme, deren Abbildung erhalten geblieben ist<sup>33</sup>. Auf ihr ist das Bild römisch stilisiert, selbst die Liktoren mit den Fasces fehlen nicht. Das Bild auf der Medaille trägt durchaus verschiedenen Charakter. Seine Stilisierung entspricht der Darstellung auf der Vorderseite. Man wird jede Beeinflussung des Medailleurs durch das Gemmenbild füglich ausschließen müssen. Dasselbe gilt für die bekanntere und zugleich berühmteste unter allen Darstellungen von Zaleucus' Gerechtigkeit, Hans Holbeins d. J. leider untergegangenes Gemälde im Rathaus zu Basel. Ich kann mich mit einem Hinweis auf die bekannten Beschreibungen und Wiedergaben begnügen<sup>34</sup>. Alle anderen noch vorhandenen oder nachgewiesenen Gerechtigkeitsbilder mit dem Zaleucusthema kommen als mögliche Vorbilder der Medaille überhaupt nicht in Frage, da sie sämtlich einer späteren Zeit entstammen<sup>35</sup>. Da auch Behams erwähnter

<sup>33</sup> Eine Wiedergabe genau nach Io. Mart. ab Ebermayer, *Gemmarum affabre sculptarum Thesaurus, digessit et recensuit Io. Iacobus Baierus, Norimbergae 1720*, S. 35, Tafel 19, bei Carl Ferdinand Hommel, *Iurisprudentia numismatibus illustrata*, Lipsiae 1763, S. 5–7; nach ihr die hier beigegebte Abbildung. Die Echtheit dieser Gemme wurde hauptsächlich wegen der römischen Elemente in der bildlichen Darstellung einer Szene aus der griechischen Geschichte angezweifelt von Christian Adolph Klotz, *Opuscula nummaria, quibus iuris antiqui historiaeque nonnulla capita explicantur*, Halle 1772, S. 229 f. Auf den Gang der Untersuchung im Text bleibt die Entscheidung dieser Zweifelsfrage ohne Einfluß.

<sup>34</sup> Rudolf Riggenbach, *Die Wandgemälde des Rathauses zu Basel aus dem XV. und XVI. Jahrhundert*, in [C. H. Baer], *Die Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Stadt*, I, Basel 1932, S. 537, 548 f., 562 ff., 587 f. Vgl. Lederle-Grieger, S. 48 f.; Simon, S. 49 ff., 101 Anm. 67; Hans Reinhardt, *Bericht des Historischen Museums [Basel] über das Jahr 1946*, Historisches Museum [Basel] 1946 Jahresberichte und Rechnungen, Basel 1947, S. 19: «Dieselbe Geschichte ist von Hans Holbein im Rathause zu Basel behandelt worden. Die Darstellung auf der Medaille ist zwar von Holbeins Bild gänzlich verschieden, aber die Identität des Vorwurfs war doch der erste Anlaß zum Ankauf der Medaille...»

<sup>35</sup> Auch das zum Zaleucusthema durchgearbeitete Bildmaterial

Holzschnitt zu Goblers «Gerichtsprozeß» ausscheidet, verbleibt nur eine logische Schlußfolgerung: auch die Rückseite der Kambysesmedaille muß als eine selbständige, künstlerisch von außen her nicht beeinflußte Schöpfung des unbekannten Meisters betrachtet werden.

Mit dieser Feststellung steigt nicht nur die Bedeutung des Medailleurs als Künstler, sondern auch die seines Werkes als Gerechtigkeitsbild in der engeren Bedeutung des Wortes. Die deutsche Inschrift auf der Rückseite des New Yorker Exemplars der Kambysesmedaille hatte den Sinn der bildlichen Wiedergabe dem Betrachter klar und deutlich ausgesprochen: «Kambyses hielt Recht und Gerechtigkeit hoch, wie man hier an der [vollzogenen] Strafe deutlich sehen kann.» Es ist die gleiche Intention, die aus der Darstellung der grausamen, aber gerechten Anwendung und Vollstreckung des Gesetzes zum Beschauer spricht. Wort und Bild verleihen diesem Stück so recht den Charakter einer Gerechtigkeitsmedaille.

Von allen Urteilen, die wir von Gerechtigkeitsbildern kennen, sind die des Kambyses und Zaleucus die härtesten und grausamsten; ihre Ausführung zeigt die gräßlichsten und scheußlichsten Bilder. Für unsere Zeit sind solche Darbietungen in der Wirklichkeit oder in der Realistik bildlicher Wiedergabe kaum erträglich. Aber mit dem Rechтsempfinden einer Zeit, deren Rechtssystem mit Inquisition,

---

kann an dieser Stelle nicht vorgeführt werden. Einige Teilnehmer der Schweizerischen Konferenz der Juristenfakultäten konnten bei dem Ausflug nach Liestal (Baselland) die Zaleucusdarstellung auf dem Fassadengemälde am dortigen Rathaus (ca. 1590) in Augenschein nehmen; darüber vgl. Simon, S. 53, 102 Anm. 77; O. Gaß, H. Schmaßmann, Th. Strübin, Liestal, Liestal 1951, S. 28. Es handelt sich im ganzen um sieben Bilder der Zaleucusszene. Daher ist es schwer verständlich, wieso Lederle-Grieger, sonst sehr zuverlässig, jedoch nicht einmal im Besitze des ganzen mir zugänglichen Materials, behaupten konnte (S. 49): «... wir finden in allen Gegenden Deutschlands, auch in der deutschen Schweiz und in den Niederlanden dieses Motiv mit Vorliebe in den Rathäusern dargestellt».

Folterqualen und Marterszenen Wahrheitsfindung und Rechtsverwirklichung zu erreichen suchte, in der Schwert, Beil, Galgen, Rad und Scheiterhaufen legitime Werkzeuge der Rechtspflege bildeten, mit denen diese mit einer für uns grauenhaften Rührigkeit öffentlich vor aller Augen arbeitete, stehen sie allerdings im Einklang<sup>36</sup>. Und diese Zeit dauerte bis zum 17. und 18. Jahrhundert. Die unerhörte Grausamkeit der Strafen, die auf den Richter im Falle seiner Pflichtverletzung besonders durch Parteilichkeit und Bestechlichkeit warteten, konnte nicht drastisch genug vor Augen geführt werden; den zu Warnenden, um den Schild der Gerechtigkeit und Rechtspflege rein zu erhalten; dem Volk, um sein Vertrauen in die Gerechtigkeit und Rechtspfleger zu bewahren und zu stärken. Nicht mehr sind es religiöse Themen, welche dem Volk wie dem Urteiler Rechtsbeugung allein als Sünde gegen Gott darstellen. Alle sollen vielmehr wissen, daß sie auch der weltlichen Gerechtigkeit und Obrigkeit unterstehen, die schon im irdischen Leben sich die Ahndung des Unrechts angelegen sein läßt: «Das Auge des Gesetzes wacht.» Daher erscheint in dieser Zeit auch allein die Gestalt der Justitia mit Schwert und Waage (ohne oder mit Augenbinde) auf Medaillen als mahnende und warnende Personifikation der Idee der Gerechtigkeit<sup>37</sup>.

<sup>36</sup> Vgl. Lederle-Grieger, S. 42, 45, 49; Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 2. Aufl., Göttingen 1951, S. 57 ff., 86 ff., 109, 175 ff., 203 f.; Franz Heinemann, Der Richter und die Rechtspflege in der deutschen Vergangenheit, Leipzig 1907, S. 108 ff., Abb. 107 ff.; auch Helmuth von Weber, Benedict Carpzov: Ein Bild der deutschen Rechtspflege im Barockzeitalter, Festschrift für Ernst Heinrich Rosenfeld, Berlin 1950, S. 44, 45 f.

<sup>37</sup> Vgl. z.B. die Augsburger Medaille David Stadlers (Salomos Urteil), abgebildet und kurz beschrieben bei G. Kisch, The Cambyses Justice Medal, The Art Bulletin, XXIX, 1947, S. 122 f. und Fig. 5; ferner die Basler Medaille von Friedrich Fecher (um 1640), die auf der Vorderseite die Basler Stadtansicht von Westen, auf der Rückseite die sitzende Justitia mit verbundenen Augen, Schwert und Waage haltend, zeigt; dazu Alfred Geigy, Katalog der Basler Münzen und Medaillen der im Historischen Museum zu Basel

Noch zwei Fragen gibt die Kambyses-Gerechtigkeitsmedaille zur Lösung auf. Die erste betrifft das Verhältnis der beiden Typen. Diese unterscheiden sich äußerlich vor allem durch die Verschiedenheit der Rückseiten, von denen die eine die Zaleucusdarstellung zeigt, während die andere eine «Gerechtigkeitsinschrift» in deutscher Sprache trägt. Es scheint, daß die Medaille mit der Zaleucusszene auf der Rückseite die ursprüngliche Version des Künstlers darstellt. Sein ausgesprochenes Ziel war, eine Gerechtigkeitsmedaille reinster Form zu schaffen. Ausgesprochen hat er dieses Ziel durch die Wahl der beiden Umschriften, von denen die auf der Vorderseite in ihrer allgemeinen Fassung sich auf beide bildlichen Darstellungen bezieht, während die auf der Rückseite das vermutlich weniger bekannte Zaleucus-thema erklärt. Man könnte vermuten, daß die zweite Version durch die Weglassung der lateinischen Umschriften und die Ersetzung des Zaleucusbildes durch eine erklärende «Gerechtigkeitsinschrift» in deutscher Sprache der weiteren Verbreitung der Medaille und der Popularisierung des auf ihr dargestellten und ausgesprochenen Gedankens dienen sollte.

---

deponierten Ewig'schen Sammlung, Basel 1899, S. 149 Nr. 817, wo das «F. F.» gezeichnete Stück jedoch irrtümlich einem späteren Basler Medailleur Fechter (mit anderem Vornamen) zugeschrieben ist; vgl. Emil Major, Friedrich Fecher, ein Medailleur des 17. Jahrhunderts, Basel 1942, S. 7, Abb. Taf. B, 3. Über die geschichtliche Entwicklung der allegorischen Darstellung der Gerechtigkeit siehe Georg Frommhold, Die Idee der Gerechtigkeit in der bildenden Kunst, Greifswald 1925, S. 36 ff., 55 ff.; Raimond van Marle, Iconographie de l'art profane au moyen-âge et à la Renaissance, La Haye 1932, S. 38 ff.; über die Augenbinde der Justitia Ernst von Möller, Die Augenbinde der Justitia, Zeitschrift für christliche Kunst, XVIII, 1905, Sp. 107 f., 142 ff.; von Möller, Das Auge der Gerechtigkeit, Das Recht, XII, 1908, Sp. 304 f.; über Dürers Allegorie der Gerechtigkeit und das Kranichsymbol der Wachsamkeit, eine der Gerechtigkeit nahe verwandte Tugend, Württemberger (oben, Anm. 30), S. 225. Zur Geschichte der Formel «Pax et Justitia» vgl. Hermann Krause, Kaiserrecht und Rezeption, Heidelberg 1952, S. 15, Anm. 13.



Römische Gemme:

*Das Urteil des Zaleucus*

Jedoch ist auch eine andere Vermutung über die Verschiedenheit der beiden Typen und ihre Entstehung möglich. Carl Ferdinand Hommel, der sich freilich erst im Jahre 1763 mit der Zaleucusdarstellung auf der römischen Gemme beschäftigt hat, gibt seiner grenzenlosen Bewunderung für Zaleucus' «stupendum et omni posteritati admirandum facinus» Ausdruck. In seiner Kriminalpolitik damals noch keineswegs revolutionär eingestellt, meint er aber in sarkastischer Polemik gegen die Verfechter des Natur- und Vernunftrechts Leyserscher Richtung, nur sie könnten anderer Meinung sein. Sie allein würden sowohl den rechtspolitischen Gedanken und die Zweckmäßigkeit von Zaleucus' Ehebruchsgesetz als auch die Gerechtigkeit seines endgültigen Urteils kritisieren. Angenommen, daß Zweck der Ehebruchsstrafe gewesen sei, junge Gesetzesübertreter beider Augen zu berauben, damit sie in Zukunft verheiratete Frauen nicht mehr sehen und somit das Verbrechen nicht wiederholen könnten, dann müsse man zu einer negativen Beurteilung des Falles kommen: Zaleucus habe zunächst gegen die allgemeinen Naturgesetze gehandelt, indem er sich selbst freiwillig des edelsten und kostbarsten Körperteils beraubte, dessen Erhaltung und Pflege die Natur jedem Lebewesen gebietet. Ferner habe er den Strafzweck des Gesetzes vereitelt, indem er dem ehebrecherischen Sohne das Augenlicht teilweise erhalten und dadurch die Möglichkeit einer Wiederholung des einmal begangenen Verbrechens nicht beseitigt habe. Sollten vielleicht unserem Medailleur ähnliche Bedenken nachträglich gekommen oder von seinen rechtsgelernten Freunden nahegelegt worden sein? Ist ihm vielleicht Zweifel darüber entstanden, ob eine bildliche Darstellung des Zaleucusurteils dem erhabenen Gedanken einer Gerechtigkeitsmedaille wirklich entsprechen und dienen könne? Leider fehlt es an jeglicher Unterlage, diese Frage zu beantworten. Selbst in historischen Werken kommen solche Bedenken schon zum Ausdruck<sup>38</sup>.

<sup>38</sup> Vgl. z. B. Peter Lauremberg, Verneuwete vnd Vermehrte Acerra Philologica..., 1637, 2. Aufl., [Leiden], 1651, S. 114 f., im

Aber es hat den Anschein, daß dieses Thema weniger beliebt, seine künstlerischen Bearbeitungen weniger verbreitet waren, als die des Kambysesmotivs und anderer antiker Stoffe.

Die letzte Frage, deren Lösung am schwierigsten erscheinen mag, aber hoffentlich durch weitere Studien noch gelingen wird, ist die nach der Persönlichkeit des Künstlers und dem Entstehungsort der Medaille. Weder sein Name noch auch seine Initialen sind angegeben. Beachtung verdient Hans Reinhards Hypothese, daß die Medaille «in der Schweiz, ja, vermutlich sogar in Basel» entstanden ist. Der Meister ist der gleiche, der die Medaille mit dem Urteil Salomonis und noch eine Reihe weiterer, zum Teil schweizerischer und baslerischer Stücke geschaffen hat<sup>39</sup>. Pro-

Anschluß an die Zaleucus-Kambyses-Geschichten: «Gar zu streng ist allzeit nicht lobenswert. Summum jus saepe summa injuria. Seneca spricht: „Man müsse die Gerechtigkeit also handhaben, daß dieselbige wegen gar zu großer Hinlässigkeit nicht verachtet und vernichtet, oder auch wegen großer Strenge verhässig gemacht werde“». Max Mühl, Die Gesetze des Zaleukos (oben, Anm. 32), S. 450 [39] und Anm. 3: «Die Talion kommt ferner zur Anwendung bei Bestrafung des Ehebrechers. Auch hier soll die Strafe in einer inneren Beziehung zum Vergehen selbst stehen: dem Ehebrecher werden die Augen ausgestochen, da diese den bösen Trieb erwecken... Das Auge ist also in gewissem Sinne ein Werkzeug des Verbrechens, das an der Strafe beteiligt ist, insofern es sie erleidet. – Ich halte diese Erklärung, die sich nach Hirzel [Philologus, Suppl. Bd. XI], S. 421 zuerst bei Pufendorf, De iur. nat., VIII, 3, 26, S. 1199 (Frankfurt 1684) findet,... für durchaus zutreffend.» Mühl, S. 460 f. [49 f.], meint, «daß diese Mitteilung [über Zaleucus' Gesetz für Ehebrecher] auf älteren authentischen Angaben beruht, kann nicht bezweifelt werden». Dagegen verdient nach Mühl die Geschichte vom Ehebruch des Sohnes und der Umwandlung der Strafe keinen Glauben: «Sie ist ein Produkt griechischer Novellistik, historischer Romanschriftstellerei... In das Leben des Gesetzgebers wird ein romantisches Zug eingeflochten; ein großer Mann muß auch persönlich etwas Außergewöhnliches erleben.»

<sup>39</sup> Reinhardt (oben, Anm. 34), S. 19. Verschiedene eigene Beobachtungen, die für die Identität des Meisters der Salomonmedaille mit dem Schöpfer der Kambysesmedaille sprechen, werden in meiner oben, in Anm. 18 angekündigten Studie mitgeteilt werden.

fessor Reinhardt hat eine eingehende Studie über das Werk dieses Medailleurs angekündigt, von der man wohl endgültige Klarheit über den Künstler und Entstehungsort der hier behandelten Gerechtigkeitsmedaille erwarten darf. Vielleicht bieten noch die folgenden Darlegungen einige weitere Anhaltspunkte.

### III

#### **Zur Geschichte der Kambysesmedaille in der Schweiz**

Wie immer die Frage nach dem Künstler und Entstehungsort entschieden werden mag, die Kambyses-Gerechtigkeitsmedaille hat in der Schweiz ihre eigene Geschichte.

Alle Stücke, deren gegenwärtige und frühere Besitzer bekannt sind, befinden sich entweder in der Schweiz oder haben sich vormals daselbst befunden. Dem Leipziger Professor Carl Ferdinand Hommel, der sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bemühte, alle möglichen numismatischen, heraldischen, archäologischen und kunsthistorischen Darstellungen für seine «*Iurisprudentia numismatibus illustrata*» zusammenzubringen, dem das Zaleucus-thema auf einer römischen Gemme nicht entgangen war, ist die Kambysesmedaille unbekannt geblieben. Aus dieser Tatsache ist zu schließen, daß sie in Deutschland, wo das Sammeln schon seit dem Eindringen des Humanismus gepflegt wurde, wohl gar nicht bekannt war.

In der Schweiz dagegen muß die Medaille schon lange bekannt gewesen und als besonders interessantes Stück geschätzt worden sein. Von den bedeutenden Basler Sammlern des 16. bis 19. Jahrhunderts besaß der Ratsherr Daniel Schorndorff (1750–1817) ein Stück, das über hundert Jahre im Familienbesitz blieb und jetzt im Historischen Museum in Basel liegt<sup>40</sup>. Die zwei schönen Exemplare in Zürich

<sup>40</sup> Vgl. Hans Reinhardt, Bericht des Historischen Museums [Basel] über das Jahr 1946, in Historisches Museum [Basel], 1946, Jahresberichte und Rechnungen des Vereins für das Historische Museum..., Basel 1947, S. 19, 23.

stellen ebenfalls alten Besitz des Landesmuseums dar, der sich früher in der Zentralbibliothek befand. Die letztere hat sogar ein drittes Stück veräußert, das jetzt in New Yorker Privatbesitz ist<sup>41</sup>. Während die Medaille selbst bedeutenden deutschen Numismatikern bis in unsere Zeit unbekannt oder rätselhaft blieb, wurde sie schon 1824 in einem Schweizer Werke beschrieben und auf einer Kupferstichtafel abgebildet<sup>42</sup>. Aus der Beschreibung des Verfassers Louis Levade (1748–1839), der selbst Sammler und Besitzer eines schönen Exemplares gewesen ist, sollen hier folgende Stellen im Wortlaut wiedergegeben werden: «Cette médaille représente un ours décolé, assis sur une espèce de tribunal, à côté duquel on voit un roi couronné et tenant un sceptre»; – «On prétend que cette médaille satyrique fût frappée par les Gentilshommes du Pays-de-Vaud contre les Bernois, qui, à la prise du pays, cherchèrent avec raison à réprimer la conduite turbulente des Seigneurs de fiefs, lesquels, sur le plus léger prétexte, prenaient les armes les uns contre les autres et dévastaient souvent les terres de leurs voisins». Das Stück befindet sich jetzt in Zürich.

In Gotthard Heideggers (1688–1711) Werk «Acerra Philologica Nova Repurgata, Aucta, das ist DCC merkwürdige Historien und Discursen» findet man nun sehr nahe beisammen die Geschichten von Zaleucus und Cambyses<sup>43</sup>. Sollte ihre unmittelbare Nachbarschaft in einem historischen Werke vielleicht den Schlüssel zur Entstehungsgeschichte jener Type unserer Gerechtigkeitsmedaille liefern, auf welcher sich beide Themen aus der antiken Rechtsge-

<sup>41</sup> Edward Gans, The Cambyses Justice Medal, The Art Bulletin, XXIX, 1947, S. 121. Das Stück befindet sich jetzt in meiner Sammlung.

<sup>42</sup> Louis Levade, Dictionnaire géographique, statistique et historique du Canton de Vaud, Lausanne 1824, S. 445 f. und Tafel Nr. 6. Das Werk ist auch in der Schweiz selten geworden und mir nur in der Basler Universitätsbibliothek zugänglich gewesen.

<sup>43</sup> 2. Aufl., Zürich, bei David Geßner 1735, S. 102–104, Nr. 64 der ersten Zenturie; 1. Aufl., daselbst 1708, ebenso Nr. 64.

schichte vereinigt finden? Die Zaleucus-Kambyses-Geschichten erscheinen in der ersten Auflage von 1708, auch in einem älteren gleichartigen Werke, das Heidegger als Vorlage diente, als Nummer 64 gemeinsam unter dem Titel: «Von der strengen Justiz des Seleuci und des Cambysis»<sup>44</sup>. Weitere Rückwärtsverfolgung der Quellen dieses Werkes bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts ist nicht gelungen. Trotzdem liegt wohl die Annahme im Bereiche der Möglichkeit, daß der Medailleur seine Vertrautheit mit der alten Geschichte einem ähnlichen älteren Werke verdankte, dem er vielleicht auch die Anregung zu seiner Kunstschöpfung entnahm.

Die Verfolgung der Geschichte der Kambysesmedaille in der Schweiz brachte auch eine politisch und lokalgeschichtlich interessante und amüsante Episode ans Licht, auf die schließlich noch zurückzukommen ist: man betrachtete das Stück als eine satyrische Medaille der «Gentilshommes du Pays-de-Vaud» gegen die «Seigneurs de Berne». Der Verfasser des Katalogs der Sammlung Lanna war nicht der erste, der die getrocknete Haut des hingerichteten Sisamnes für einen geköpften Bären hielt<sup>45</sup>. Aus der Tatsache, daß er die falsche Deutung des Medaillenbildes des Schweizer Sammlers Levade gekannt und sich zu eigen gemacht hat, möchte ich den wohl nicht zu gewagten Schluß ziehen, daß das jetzt verschollene Stück der Lanna-Sammlung ebenso wie alle bekannten Exemplare Schweizer Provenienz war. Daß die Münze schon im Altertum in den Dienst politischer

---

<sup>44</sup> Peter Lauremberg (1585–1639), *Vernewerte vnd Vermehrte Acerra Philologica...* An ietzo mit Fleiß übersehen vnd allenthalben daß Deutsche verbessert, [ohne Ort, vermutlich Leiden] 1651, S. 113–115; 1. Ausg. 1637. Die älteste Bezugnahme auf die Kambysesgeschichte, die ich in der juristischen Literatur der Humanistenzeit fand, steht bei [Nicolaus Reusner], *Appendix Cynosurae Iuris*, Speier 1589, am Ende der tabellarischen Übersicht der Tugenden eines Rechtsgelehrten (nach S. 37): «Io. Thome Freigii Idea boni et perfecti Iurisconsulti.»

<sup>45</sup> Vgl. oben, Anm. 19.

Propaganda gestellt<sup>46</sup> und nach ihrem Aufkommen die Medaille demselben Zweck in unzähligen Formen und Beispielen dienstbar gemacht wurde<sup>47</sup>, ist eine allbekannte Tatsache. So mag es, wenn schon nicht mit der Entstehung, so doch mit der Verwendung der Kambysesmedaille für politische Kampfzwecke sehr wohl eine historische Bewandtnis haben, wie auch das Erscheinen der Wappen der vier protestantischen Stände auf der Gegenseite der Baseler Gerechtigkeitsmedaille mit dem Urteil Salomos noch historisch-politischer Erforschung und Erklärung bedarf, reizvolle Probleme, die aber außerhalb des Studienbereichs des Rechtshistorikers liegen.

---

<sup>46</sup> Vgl. z.B. C. H. V. Sutherland, Roman Coin Propaganda under Augustus and Tiberius, *Numismatic Review*, II, Nr. 1, New York 1944, S. 5 ff.; Leo Mildenberg, The Eleazar Coins of the Bar Kochba Rebellion, *Historia Judaica*, XI, 1949, S. 101 f. Über ein Beispiel aus der neuesten Geschichte Hans Holzer, The Austrian Republic Fought Its Political Wars on Coins, *Numismatic Review*, I, Nr. 2, 1943, S. 36 ff.

<sup>47</sup> Siehe vor allem Andreas Alföldi, Die Kontorniaten, ein verkanntes Propagandamittel der stadtrömischen heidnischen Aristokratie in ihrem Kampfe gegen das christliche Kaisertum, Budapest 1942–43, S. 48 ff. Besondere Bedeutung kam der Prägestätte Joachimstal in Böhmen zu, wo zur Zeit der Religionskämpfe in Deutschland eine reiche Zahl religiöser Medaillen fabrikmäßig vervielfacht wurden, die von künstlerischem Wert sind und weite Verbreitung fanden. Vgl. A. O. Loehr und F. Dworschak, Die Medaille in Österreich, Wien [ohne Jahr], S. 3; August Loehr, Die niederländische Medaille des 17. Jahrhunderts (Kunst in Holland, Bd. 11), Wien [ohne Jahr], S. 5 f.; Francis Pierrepont Barnard, Satirical and Controversial Medals of the Reformation, Oxford 1927, S. 1 f. Die politisch ausgerichtete Medaillenkunst war sicherlich von der religionspolitischen Graphik des 16. Jahrhunderts beeinflusst; über die letztere siehe Wilhelm Waetzoldt, Die Kunst als geistige Waffe (Hallische Universitätsreden, 70), Halle-Saale 1936, S. 4 ff. und passim.

## Erläuterung der Abbildungen

### Tafel I

1. Kambyses-Gerechtigkeitsmedaille. Schweizerisches Landesmuseum, Zürich.
2. Kambyses-Gerechtigkeitsmedaille. Sammlung Guido Kisch, New York.
3. Vorderseite: Urteil Salomos; Rückseite: Schuß auf toten Vater, sogen. Königsprobe. Vermutlich Basler Medaille. Historisches Museum Basel (vgl. oben, Anm. 18).

### Tafel II

Gérard David: Überführung und Verhaftung des bestechlichen Richters Sisamnes. Musée Communal, Bruges. Nach einer Photographie des Metropolitan Museum of Art in New York.

### Tafel III

Römische Gemme: Das Urteil des Zaleucus. Nach C. F. Hommel, «Iurisprudentia numismatibus illustrata», Leipzig 1763, S. 6.

---

